

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

13. Januar 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 17. Dezember 2009 Geschäftszeichen: III 21-1.19.15-4/09

Zulassungsnummer:
Z-19.15-1926

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2014

Antragsteller:
Roxtec International AB
371 23 Karlskrona, SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung (Kombiabschottung) "ROXTEC-System R/RS-btb"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1926 vom 13. Januar 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 4.3.1 erhält folgende Fassung:

- 4.3.1 Die Kombiabschottung darf
- in Kernbohrungen,
 - in Mauerhülsen aus mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹ Polyvinylchlorid (PVC-U oder PVC-HI) mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 200 mm und einer Rohrwandstärke von 2 mm bis 5 mm oder
 - in Mauerhülsen aus verzinktem Stahl bzw. Edelstahl mit mittig oder einseitig bündigem Sperrflansch mit einem Innendurchmesser von 50 mm bis 220 mm und einer Rohrwandstärke von 1,5 mm bis 8,0 mm

eingebaut werden.

Die Mauerhülsen sind beidseitig bauteilbündig in das Bauteil einzusetzen. Die Länge der Mauerhülsen muss der Bauteildicke entsprechen. Die Fuge zwischen den Mauerhülsen und dem Bauteil ist umlaufend mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

Der lichte Durchmesser der Kernbohrung bzw. der Mauerhülse muss den Abmessungen des jeweils verwendeten Rahmens nach Abschnitt 2.1.1 entsprechen.

Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Mauerhülse wird geändert von "Mauerhülse aus PVC gemäß Abschnitt 4.3.1" in "Mauerhülse aus Stahl oder PVC gemäß Abschnitt 4.3.1".

Valerius



¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen